

Die weiteren Änderungen und Ergänzungen der Straftatbestände des Landesverrats entsprechen dem Erfordernis der wirksameren vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung insbesondere der Aktivitäten imperialistischer Geheimdienste, aber auch andere ausländische Stellen oder Personen, zur Erlangung von Informationen aus den politischen Führungszentren sowie der Bestrebungen des Gegners, in der DDR politische Untergrundtätigkeit zu inspirieren und zu organisieren.

Mit dem Tatbestand der "Landesverräterischen Nachrichtenübermittlung" (§ 99 StGB) ist es jetzt besser möglich, das zum Nachteil der Interessen der DDR erfolgende Übergeben, Sammeln oder Zugänglichmachen von der Geheimhaltung nicht unterliegenden Nachrichten für ausländische Stellen oder Personen mit strafrechtlichen Mitteln wirksamer zu begegnen.

Von wesentlicher Bedeutung für unsere Arbeit, insbesondere unsere vorbeugende Tätigkeit, sind die Änderungen im § 100 StGB. Mit diesem Tatbestand werden jetzt solche Aktivitäten feindlich-negativer Kräfte als "Landesverräterische Agententätigkeit" strafrechtlich bekämpft, wie das Anlaufen, das Verbindungsaufnehmen zu den im § 97 StGB genannten Stellen oder Personen - in und außerhalb der DDR -, das sich zur Mitarbeit anbieten, aber auch sonstige, diese ausländischen Einrichtungen, Organisationen und Kräfte unterstützende Handlungen, wenn die Täter damit die Interessen der DDR schädigen wollen.